

Einheitliches Referenzalter, flexible Pensionierung & Anreize zur Weiterarbeit

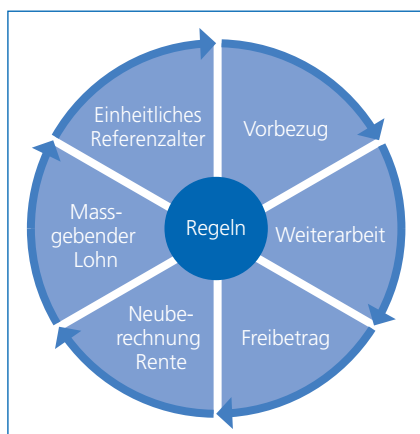
Die AHV mit den neuen Regeln

Eigentlich schienen die neuen Regeln in der AHV überschaubar: einheitliches Referenzalter, Flexibilisierung bei der Pensionierung, Anreize zur Weiterarbeit. Bei der Umsetzung stellte sich bald heraus, dass die mächtig vielen Varianten sowie die konkrete Umsetzung in der Praxis wesentlich aufwendiger sind. Die Wahlmöglichkeiten in der AHV sind nicht zählbar.

Von Beatrix Bock

Die neuen Regeln in der Übersicht

Während verschiedene Anpassungen im Zuge der Reform AHV 21 eingeführt wurden, gibt es auch die bald üblichen Anpassungen beim massgebenden Lohn. In Kürze können die neuen Regeln ab 2024 in folgende Bereiche eingeteilt werden:



Einheitliches Referenzalter

Während die Reform AHV 21 per 1. Januar 2024 in Kraft trat, wird das Referenzalter für die Frauen ein Jahr später ab 2025 wie folgt erhöht:

Jahrgang	Rentenalter
1960	64 Jahre (keine Erhöhung)
1961	64 Jahre + 3 Monate
1962	64 Jahre + 6 Monate
1963	64 Jahre + 9 Monate
1964	65 Jahre

Während der letzte Jahrgang 1960 noch mit 64 das ordentliche Referenzalter erreicht, gibt es für die drei Übergangsjahrgänge 1961 bis 1962 bereits eine schrittweise Erhöhung. Das einheitliche Referenzalter von 65 Jahren gilt für die Frauen mit Jahrgang 1964 oder jünger.

Für die Frauen der Übergangsgeneration der neun Jahrgänge 1961 bis und mit 1969 gibt es Ausgleichsmassnahmen. Diese Frauen können die Rente **schon ab 62 Jahren beziehen**. Ihre Rente wird bei Vorbezug weniger stark gekürzt, abgestuft nach Einkommenshöhe und Jahrgang.

Abstufung des Zuschlags (in % des Grundzuschlags) *nach Jahrgang*:

JG 61 25%, JG 62 50%, JG 63 75%, JG 64 100%, JG 65 100%, JG 66 81%, JG 67 63%, JG 68 44%, JG 69 25%.
Beispiel: MDJ CHF 80000.–, JG 68 = CHF 50.– × 44% = monatlicher Rentenzuschlag CHF 22.–, CHF 264.– p. a.

- Keine Berücksichtigung bei der Plafohnierung der Altersrente und bei den Ergänzungsleistungen.

Die meisten Frauen der Übergangsgeneration werden feststellen, dass der Zuschlag enttäuschend tief ist. Während des zusätzlichen Arbeitsjahrs wird der jährliche Zu-

Vorbezug im Alter von	Durchschnittliches Jahreseinkommen ≤ CHF 58 800.–	Durchschnittliches Jahreseinkommen CHF 58 801.– – 73 500.–	Durchschnittliches Jahreseinkommen ≥ CHF 73 501.–
64 Jahren	0%	2,5%	3,5%
63 Jahren	2%	4,5%	6,5%
62 Jahren	3%	6,5%	10,5%

Ausserdem erhalten die Frauen der Übergangsgeneration einen lebenslänglichen Rentenzuschlag, Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Lebenslänglicher fixer Rentenzuschlag bei Erreichen des Referenzalters, der unverändert bleibt und zusätzlich zur Maximalrente ausgerichtet wird.
- Abhängigkeit Grundzuschlag vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen (MDJ):
 - CHF 160.– für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen (≤ CHF 58 800.–)
 - CHF 100.– für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (CHF 58 801.– – CHF 73 500.–)
 - CHF 50.– für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen (≥ CHF 73 501.–)

schlag im obigen Beispiel praktisch durch die zusätzlichen AHV-Beiträge finanziert.

Vorbezug

Der Vorbezug war schon lange ab Alter 63 möglich, wobei nun der Vorbezug statt ein oder zwei Jahre heute monatlich möglich ist. Gleichzeitig ist eine freie Wahl zwischen 20% und 80% möglich. Ab 80% gibt es dagegen eine ganze Rente. Selbst ein Frankenbetrag kann gewählt werden, wobei es sich bei diesem Wert um einen Richtwert handelt. Aufgrund der zahlreichen Varianten gibt es heute eine sehr hohe Flexibilität beim Rentenvorbezug. Selbst eine einmalige Anpassung des Vorbezugsanteils ist mög-

lich. Danach erfolgt ein ganzer Bezug des verbleibenden Rentenanteils.

- Vorbezug maximal zwei Jahre vorher, frühestens mit 63; Frauen der Übergangsgeneration ab 62
- Monatlicher Vorbezug möglich
- Teilvorbezug von mindestens 20% (darunter nicht möglich) bis maximal 80% (darüber ganze Rente)
- Der Vorbezug kann in Prozenten oder in Franken gewählt werden (Richtbetrag).
- Kein gleichzeitiger Bezug von IV- und AHV-Renten
- 1 x Erhöhung Vorbezugsanteil möglich, danach ganzer Bezug verbleibender Rentenanteil



Der Bezug der Altersrente kann um mindestens ein Jahr oder höchstens um fünf Jahre aufgeschoben werden.

Die ordentlichen Kürzungssätze lauten:

Vorbezugsdauer in Jahren	und Monaten											
(in Prozenten)	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	0	0,6	1,1	1,7	2,3	2,8	3,4	4,0	4,5	5,1	5,7	6,2
1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,1	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0
2	13,6											

Der Bezug der Altersrente kann um mindestens ein Jahr oder höchstens um fünf Jahre aufgeschoben werden.

Kombination Vorbezug und Weiterarbeit

Auch eine Kombination des Vorbezugs mit der Weiterarbeit ist möglich. Dies bedeutet nochmals eine weitere Flexibilität. Am folgenden Beispiel auf Seite 16 wird die Kombinationsmöglichkeit aufgezeigt.

Bei diesem Beispiel wird ein Teilvorbezug gemacht. Ein weiterer Teilvorbezug wäre möglich. Zuerst gibt es beim Erreichen des Referenzalters eine Weiterarbeit bei gleichzeitigem Teilaufschub.

Ein zusätzlicher Teilaufschub kommt dazu, bevor die Pensionierung mit dem gesamten Bezug der Rente erreicht ist.

Frauen der Übergangsgeneration erhalten **eigene Kürzungssätze** bei Vorbezug der Rente. Diese weichen von der vorangehenden Tabelle ab.

Wer während des Vorbezugs Anspruch auf eine Invalidenrente erhält, kann neu auf den Vorbezug der Altersrente verzichten und eine Invalidenrente beziehen.

Weiterarbeit

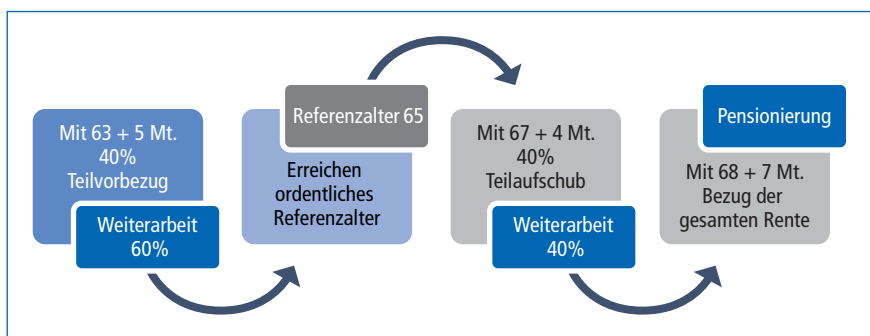
Der Aufschub der Rente beträgt mindestens ein Jahr. Danach kann die Rente monatlich abgerufen werden. Ein Teilaufschub ist zwischen 20% und 80% möglich. Bei Teilaufschub über 80% wird eine ganze Rente abgerufen. Der Teilaufschub kann einmal angepasst werden. Danach erfolgt der ganze Bezug des verbleibenden Rentenanteils.

- Aufschub oder Teilaufschub möglich
- Aufschubsdauer mindestens ein Jahr, danach monatlicher Abruf möglich
- Teilaufschub von mindestens 20% (darunter nicht möglich) bis maximal 80% (darüber ganze Rente)

- Aufschub kann in Prozenten oder in Franken gewählt werden (Richtbetrag).
- 1 x Erhöhung Aufschubsanteil möglich, danach ganzer Bezug verbleibender Rentenanteil
- Kombination Teilvorbezug/-aufschub möglich. Anteil zwischen 63 und 70 nur 1 x änderbar
- Kein Aufschub von Altersrenten, die Invalidenrenten ablösen

Die ordentlichen Zuschläge bei Aufschub der Altersrente sind:

Aufschubdauer in Jahren	und Monaten			
(in Prozenten)	0–2 Monate	3–5 Monate	6–8 Monate	9–11 Monate
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			



Freibetrag

Bei Weiterarbeit nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters kann gewählt werden, ob auf dem monatlichen Freibetrag von derzeit CHF 1400.– Beiträge an die AHV/IV/EO bezahlt werden oder nicht. Dabei gibt es unterschiedliche Fristen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende:

Arbeitnehmende

- Information Verzicht durch Arbeitnehmende spätestens bei Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohns in jedem nachfolgenden Jahr.
- Nach Akzept Lohnzahlung keine nachträgliche Beitragserhebung möglich.
- Automatische Weiterführung im nächsten Jahr, ausser Mitteilung über eine Änderung bis zur Zahlung des ersten Lohns im nächsten Jahr.

Selbstständigerwerbende

- Mitteilung durch Selbstständigerwerbende an ihre Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Beitragsjahrs.
- Automatische Weiterführung im folgenden Beitragsjahr, ausser Mitteilung über eine Änderung bis zum 31. Dezember des Beitragsjahrs.

Arbeitgebende haben den Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen, sofern das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahrs beginnt oder endet. Angebrochene Monate gelten dabei als ganze Monate.

Der Freibetrag kann pro Arbeitgebender und Jahr nur einmal angewandt werden, selbst wenn der Arbeitnehmende verschiedene Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgebenden eingeht. Auch

darf nur der ganze Freibetrag berücksichtigt werden, wenn tatsächlich während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Eine nachträgliche Lohnzahlung wird nach dem Bestimmungsprinzip beurteilt, also nach jenem Zeitraum, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist, sofern es sich um den gleichen Arbeitgebenden handelt. Ein Bonus von CHF 10000.– im Januar für das vorangehende Jahr bezieht sich noch auf den Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit. Daher kann kein Altersfreibetrag im neuen Jahr geltend gemacht werden, wenn das ordentliche Referenzalter mit dem Jahreswechsel erreicht wurde.

Sinnvollerweise wird ein Datum festgelegt, bis zu welchem eine Rückmeldung an den Arbeitgebenden erfolgen soll, z.B. der 15. Januar eines jeden Jahres oder der 15. des nach der Pensionierung folgenden Monats. Dann kann die Wahl bereits bei der Januarlohnabrechnung oder der Monatslohnabrechnung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters berücksichtigt werden. Bleibt die Rückmeldung an den Arbeitgebenden aus, ändert sich die im Vorjahr getroffene Wahl nicht, oder der Freibetrag bleibt bestehen. Mit dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters entfallen die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung.

Neuberechnung Rente

Bei Entrichtung von AHV-Beiträgen ist eine Neuberechnung der Rente **einmalig** möglich. Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen berücksichtigt, welche die rentenberechtigte Person während der zusätzlichen Beitragsdauer erzielt und auf denen sie Beiträge entrichtet hat.

Eine Verbesserung der Rente ist nur möglich, wenn die jeweilige maximale AHV-Rente nicht erreicht wird. Es können Beitragslücken geschlossen oder es kann das massgebende durchschnittliche Einkommen verbessert werden.

- Beitragslücken schliessen
- Einkommen verbessern

Beitragslücken kann schliessen, wer in dieser Zeit:

- a) ein Einkommen erzielt, das mindestens 40% des ungeteilten Erwerbseinkommens entspricht, das während dem Alter 20 bis zum Referenzalter durchschnittlich erzielt wurde; und
- b) Beiträge aus diesem Einkommen ein-zahlt, die dem jährlichen Mindestbeitrag entsprechen.

Kleine Pensen reichen daher nicht zur Verbesserung des Einkommens, wobei nicht das letzte Einkommen massgebend ist, sondern das durchschnittliche massgebende Jahreseinkommen. Dieses weicht von letzten Einkommen ab und dient als Grundlage zur Rentenfestsetzung. Berücksichtigt werden Einkommen zwischen dem Referenzalter und dem Erreichen des 70. Altersjahrs.

Die Neuberechnung der Rente kann allerdings nur einmal bei der Ausgleichskasse beantragt werden, die bereits die Altersrente ausbezahlt. Die Auszahlung der neuen Rente erfolgt frühestens ab dem Folgemonat des Antrags. Eine rückwirkende Neuberechnung ist jedoch nicht möglich.

Auch die neu berechnete Altersrente wird bei Ehepaaren plafoniert bei 150% der Maximalrente.

Massgebender Lohn

Per 1. Januar 2024 wurden Anpassungen beim massgebenden Lohn vorgenommen:

- Neue Regelung bezüglich der Abgabe von Generalabonnements oder regionalen Verbundabonnements an Arbeitnehmende: gleiche Bewertung wie im Recht der direkten Bundessteuer
- Neue Regelung zum Privatanteil für E-Geschäftswagen und E-Ladestationen: gleiche Bewertung wie im Bereich der direkten Bundessteuer

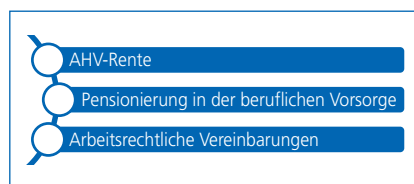
- Arbeitgeberbeiträge an die Kinderbetreuungskosten der Arbeitnehmenden gehören zum massgebenden Lohn.
- Geschenke in Form von WIR-Geld gelten als Naturalgeschenke.
- Erhöhung Freibetrag für den Feuerwehrsold auf CHF 5300.–, Angleichung an die Steuerregelung
- Präzisierung zum gewöhnlichen Arbeitsort, insbesondere bei Temporäreinsätzen
- Präzisierung der Praxis zu den agogischen Mahlzeiten
- Geringfügige Präzisierung der Regelung zu den Handelsreisenden und ähnlichen Tätigkeiten

Neu werden das Generalabonnement sowie auch regionale Verbundabonnemente genau gleich bewertet wie im Recht der direkten Bundessteuer. Erhält ein Arbeitnehmender ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, gehört dieses zum massgebenden Lohn. Vereinfacht gesagt, muss das Generalabonnement «abgefahren» werden,

damit dieses nicht als massgebender Lohn gilt. Liegt der Wert der «abgefahrenen» Kilometer darunter, können die Dienstfahrten dagegen berücksichtigt werden.

Die anderen Blickwinkel

Während die berufliche Vorsorge Pensionierungen bereits ab 58 möglich machen kann, folgt die AHV frühestens ab 63 resp. ab 62 für die Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969. Arbeitsvertragliche Vereinbarungen können wiederum anders aussehen.



Die anderen Blickwinkel ermöglichen unzählige Varianten. Die Fragen zur Pensionierung können unterschiedlich beantwortet werden – jedenfalls müssen

sich Arbeitgebende überlegen, ob sie tatsächlich jede mögliche Option umsetzen. Die neue Flexibilität in der AHV führt jedenfalls zu einem Mehraufwand, sei es hinsichtlich der Pensionierung oder der Fragen rund um den Freibetrag sowie der Neuberechnung der Renten.

In späteren Ausgaben werden die anderen Blickwinkel vertieft.

Quellen

- AHVG
- AHVV
- Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)
- Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)
- Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO (KSR)



Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co. AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin an der KV Business School Zürich.

Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch

SAVE THE DATE

HR FESTIVAL | 26. - 27. MÄRZ 2024 | MESSE ZÜRICH



Sichern Sie sich jetzt Ihr **kostenloses** Ticket im Wert von CHF 69.00.

swissalary.ch/hrfestival

Buchen Sie einen Termin, besuchen Sie uns am Messestand F.25 in der Halle 5 und lernen Sie unsere Lösungen kennen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!